

## Anhang B Kombinationstabelle

Folgende Maßnahmen sind auf der Einzelfläche miteinander kombinierbar

(1)

	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	Art. 29
	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau <sup>2</sup>	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen <sup>3</sup>	Vorbeugender Grundwasserschutz	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise
1	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	
2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>4)</sup>				
3	x	x	x	x	x	x	x	x					x					
4	x	x	x	x	x	x	x	x				x		x				x
6	x	x	x	x	x		x	x			x	x		x				x
7	x	x	x	x				x			x	x		x				x
8	x	x	x	x	x			x						x <sup>5)</sup>				x
9	x	x	x	x	x	x	x				x	x		x				x
10	x <sup>1)</sup>	x								x								x
11	x <sup>1)</sup>	x							x									
12	x	x			x	x		x					x	x				x
13	x	x		x	x	x		x						x				x
14	x	x									x							x
16	x	x <sup>4)</sup>	x	x	x	x	x <sup>5)</sup>	x			x	x						x <sup>4)</sup>
17	x <sup>1)</sup>																	x <sup>1)</sup>
18	x <sup>1)</sup>																	x <sup>1)</sup>
19	x <sup>1)</sup>																	x <sup>1)</sup>
Art. 29				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>4)</sup>	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	

1) Kombinierbar nur betreffend Abgeltung der Landschaftselemente

2) Flächen im geschützten Anbau in Topf- oder Substratkultur sind mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar

3) Bergmähder sind auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar (ausgenommen Abgeltung LSE im Rahmen von UBB oder Bio)

4) Kombinierbar mit Prämienabschlag

5) Im Falle einer Teilnahme an dem Pilotprojekt Humusaufbau im Rahmen der Maßnahme 16 erfolgt auf den teilnehmenden Flächen keine Prämienvergütung im Rahmen der Maßnahme 8 (Mulch und Direktsaat)

Auf Almflächen werden nur Flächenprämien im Rahmen der Maßnahme Alpengrün und Behirtung (15) ausbezahlt, daher ist die Maßnahme auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar.

Die Maßnahme Natura 2000 - Landwirtschaft ist auf der Einzelfläche mit den Maßnahmen 01, 02, 09, 12, 14, 16 19 sowie mit der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" kombinierbar.